Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Verfahren zur Vergabe von Rahmenvereinbarung und zu den Kapazitäts-/ Bedarfsabsprachen im dualen Bachelor Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Diversität

Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften

Ansprechpartner: Michel Boße (michel.bosse@fh-dortmund.de)

Stand: 01.11.2026

Grundsätzliches

Neben der Vielfalt der Handlungsfelder wird eine plurale Trägerstruktur angestrebt. Es werden - wenn möglich - freie Träger (Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine oder Gesellschaften, Stiftungen), öffentliche Träger (Gemeinde, Landkreis, Land, Bund) und privat-gewerbliche Träger eingebunden.

Im Zuge dessen hat die Fachhochschule Dortmund Rahmenvereinbarungen mit bereits kooperierenden Trägern abgeschlossen. Ebenso soll aber auch die Möglichkeit bestehen, dass neue Träger kooperieren und Studierende in den dualen Bachelor Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Diversität entsenden können.

Der Studiengang ist zulassungsfrei, startet einmal jährlich zum Wintersemester mit einer Kohorte von 35 Studierenden. Um die Qualität in der Lehre zu gewährleisten, muss gewährleistet sein, dass die Kohorte nicht mehr als 35 Studierende umfasst. Um dies sicherzustellen, ist eine enge Absprache zwischen bereits kooperierenden sowie interessierten Trägern und der Fachhochschule notwendig. Studierende können u.a. nur dann in den Studiengang aufgenommen werden, wenn sich Träger und Fachhochschule vorher zur Anzahl der Studierenden pro Träger und Studienkohorte abgesprochen haben (vgl. § 1 der Rahmenvereinbarung). Das Verfahren der Bedarfs- und Kapazitätsabsprachen soll dabei transparent und verlässlich gestaltet werden, neben bereits kooperierenden Trägern aber auch Partizipationsmöglichkeiten für neue Träger bieten.

Verfahrensweisen

Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Absprachen werden in allen Konstellationen grundsätzlich nicht berücksichtig.

Bereits kooperierende Träger

- Träger, die bereits eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, können Ihren (zu diesem Zeitpunkt ggfs. noch unverbindlichen) Bedarf **vom 01.11. bis zum 31.01.** mitteilen.
- Im Anschluss erfolgen ggfs. Absprachen zwischen den Träger und der Hochschule, falls zu diesem Zeitpunkt die Kapazität überschritten sein sollten. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt dann eine verbindliche Rückmeldung durch die Fachhochschule zu den Bedarfsmitteilungen.
- Im Zeitfenster **vom 01.02. bis zum 31.03.** muss dieser Bedarf konkretisiert und verbindlich mitgeteilt werden (wenn möglich schon mit den Daten der jeweiligen Studienplatzbewerber*innen).
- Vom **01.04. bis zum 30.06.** reichen die Träger die konkreten personenbezogenen Anlagen zur Rahmenvereinbarung für ihre Studienplatzbewerber*innen ein (dies ist auch schon ab dem 01.02. möglich). Diese Anlagen sind nur in der Fassung der jeweiligen Kohorte gültig und werden durch die Fachhochschule als ausfüllbare PDF-Dateien zur Verfügung gestellt.

- Wenn im oben genannten ersten Zeitraum **vom 01.11. bis zum 31.01.** keine Mitteilungen und Absprache erfolgten, können erst wieder ab dem 01.04. Plätze angefragt werden, falls es noch freie Kapazitäten gibt (siehe Verfahren für Träger ohne Rahmenvereinbarung).

Träger ohne Rahmenvereinbarung

- Interessierte neue Träger teilen ihr Interesse und einen konkreten Bedarf (Anzahl Plätze für die entsprechende Studienkohorte) **ab dem 01.11.** unverbindlich mit.
- In der Zeit **bis zum 31.03.** werden diese Träger regelmäßig zum Stand der Dinge in den Kapazitätsabsprachen zwischen bereits kooperierenden Trägern und der Fachhochschule informiert.
- Wenn es freie Kapazitäten gibt, können interessierte Träger **ab dem 01.04.** Plätze für Studienplatzbewerber*innen anfragen und die Rahmenvereinbarung zwischen Träger und Fachhochschule abschließen.

Kriterien zur Kapazitätsplanung

- Im Kontext einer pluralen Trägerstruktur soll es pro Studienkohorte **nicht mehr als 2 Plätze pro Träger bzw. 4 pro Träger**, wenn diese in unterschiedlichen Abteilungen, Standorten etc. eingesetzt werden, geben.
- Die in der Rahmenvereinbarung genannten Qualitätsstandards für Praxisstellen im dualen Bachelor Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Migration und Diversität (inhaltliche Vorgaben zu den Tätigkeiten, Bezahlung, Anleitung etc.) sind obligatorisch.
- Ohne die Zustimmung zu den Kapazitätsabsprachen durch die Fachhochschule können keine Studierenden in den Studiengang aufgenommen werden.

Kriterien für Praxisstellen

Grundsätzlich sind folgende Kriterien für Einsatzstellen für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen Träger und FH Dortmund und der Anerkennung als Praxisstelle im dualen Studiengang notwendig:

- Es muss ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit sein, in dem die Studierenden eingesetzt werden.
- Die Studierenden müssen für die gesamte Zeit des Studiums angeleitet werden. Folgende Berufsgruppen kommen als Anleitung in Frage: staatl. anerkannte Sozialarbeiter*innen (BA/ MA/Dipl.), staatl. anerkannte Sozialpädagog*innen (BA/MA/Dipl.), staatl. anerkannte BA Soziale Arbeit (**die staatliche Anerkennung muss vorgelegt werden**). Dieser/diesem Mitarbeiter*in müssen hierfür ausreichend zeitliche Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- Die Studierenden müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit mind. 1.200,- EUR/Monat verdienen (Brutto).
- Freistellung der Studierenden an den Präsenztagen an der FH (mittwochs nachmittags bis freitags).
- Arbeitsvertrag ab dem 01.09. eines Studienjahres für die Zeit des gesamten Studiums.
- Arbeit im Kontext des Studiengang-Schwerpunktes.
- Regionale Nähe: die Pendelzeit zwischen FH und Praxisstelle beträgt max. 60 Minuten.
- Die Studierende ersetzen keine regulären Fachkräfte. Ausnahmen können Studierende mit einschlägigen Berufsausbildungen sein, soweit in ihren Arbeitsfeldern die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

Die Fachhochschule Dortmund strebt an, ein möglichst breites Spektrum an Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit abzudecken, um der Vielfalt von Arbeitsbereichen in der Sozialen Arbeit gerecht zu werden.